|  |
| --- |
| Landratsamt Hildburghausen, Amt für Schulverwaltung, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen |
|  |
| *Bitte für behördliche Eintragungen freilassen***Kassenzeichen** Bearbeitet am Sachbearbeiter |   **Eingangsvermerk** (Stempel, Unterschrift) |
| **P00** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  | **🔾 Schule:** | **🔾 Landratsamt:** |

## Antrag zur Aufnahme in den Hort an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen für das Schuljahr *2023/2024*⊗ Zutreffendes bitte ankreuzen

|  |  |
| --- | --- |
|  **Grundschule** | **Staatliche Grundschule „Astrid Lindgren“ Hildburghausen** |
|  **Hortkind** |  |  🔾 m 🔾 w  |  |  🔾 nein 🔾 ja |   |
| **Name, Vorname Geschlecht** |  **Geschlecht** | **Geb.-Datum** | **Schulanfänger** |  **zukünftige Klasse** |
|  Mutter (Familienstand, Name, Vorname,  Straße, Hausnummer,  PLZ, Ort, Ortsteil) | 🔾 ledig 🔾 verheiratet 🔾 geschieden 🔾 getrennt lebend seit: 🔾 verwitwet |
|    | Geb.-Datum |  |
|    |
|  Vater(Familienstand, Name, Vorname,  Straße, Hausnummer,  PLZ, Ort, Ortsteil) | 🔾 ledig 🔾 verheiratet 🔾 geschieden 🔾 getrennt lebend seit: 🔾 verwitwet |
|    | Geb.-Datum |  |
|    |
|  Erreichbarkeit während des Hort- aufenthaltes des Kindes | Telefon/Mail Mutter  |  |
| Telefon/Mail Vater  |  |

|  |
| --- |
|  Das Hortkind lebt im Haushalt… |
| 🔾 beider Elternteile → beide sorgeberechtigt? 🔾 nein 🔾 ja, (*wenn* ***nein*** *Nachweis vorlegen*) |
| 🔾 im Wechselmodell → beide sorgeberechtigt? 🔾 nein 🔾 ja *(wenn* ***nein*** *Nachweis vorlegen)* |
| 🔾 der Mutter  | →  | neuer Ehepartner? |  🔾 nein 🔾 ja, Name: |
| 🔾 des Vaters | → | neue Ehepartnerin? |  🔾 nein 🔾 ja, Name: |
| 🔾 eines Elternteils mit gleichgeschlechtlich eingetragener Lebenspartnerschaft nach § 1 LpartG |
| 🔾 sonstiger Sorgeberechtigter (Name): |

|  |  |
| --- | --- |
|  **Die Hortbetreuung wird beantragt** **Erwünschte Aufenthaltsdauer** |  🔾 ab August 2023 🔾 ab Monat: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  🔾 bis zu 10 Stunden/ Woche 🔾 mehr als 10 Stunden/ Woche |

|  |  |
| --- | --- |
|  Besuchen mehrere Kinder Ihrer Familie gleichzeitig den Schulhort? Besuchen weitere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder-pflege? **Wenn ja, bitte Betreuungsvertrag/ Nachweis der Einrichtung beifügen.** Lebt ein Pflegekind bei Ihnen und erhalten Sie Pflegegeld nach §§ 33,34 SGB VIII? **Wenn ja, bitte den aktuellen Pflegegeldbescheid als Nachweis beifügen.** Wird eine Ermäßigung/Befreiung aufgrund des Einkommens beantragt? **Wenn ja, muss der dazugehörige Erklärungsbogen zum Einkommen ausgefüllt und mit allen erforderlichen Nachweisunterlagen (siehe Punkt F) binnen 4 Wochen eingereicht werden.** **Bei nein oder fehlenden Angaben/ Nachweisen wird der Verzicht zur Einkommensermittlung erklärt und es erfolgt die Zuordnung in die höchste Einkommensgruppe.** |  🔾 nein 🔾 ja 🔾 nein 🔾 ja  🔾 nein 🔾 ja  🔾 nein 🔾 ja |

 **Hinweis zum Datenschutz:**Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 1 ThürSchFG, § 5 ThürHortkBVO sowie § 6 Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie weiteren Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Alle maßgeblichen Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt „Informationen nach Art. 13 DS-GVO“.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/bestätigen ich/wir die Kenntnisnahme des Merkblattes „Informationen nach Art. 13 DS-GVO“ und willige/willigen in die Verarbeitung meiner/unserer mit diesem Antrag bereitgestellten personenbezogenen Daten ein:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  **Ort, Datum** |  **Unterschriften aller sorgeberechtigter Elternteile** |
|  |
| Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Einkommen finden Sie auf der Rückseite. |

|  |
| --- |
| Allgemeine Hinweise zum Hortantrag für das Schuljahr 2023/2024**Rechtsgrundlagen:** Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) und Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen i. V. m. der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Hildburghausen.  |
| Gebührenschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern sind grundsätzlich Gesamtschuldner. Leben die Eltern jedoch getrennt, so ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so sind diese Gesamtschuldner. |
| Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. |

|  |
| --- |
| Werden die Gebühren in 3 aufeinanderfolgenden Monaten, trotz Aufforderung **nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt**,so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern **vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen** werden. |

|  |
| --- |
| **Abmeldungen, Änderungen** und **Ummeldungen** während des laufenden Schuljahres müssen durch die Eltern schriftlich erfolgen, bis zum 15. des laufendenden Monats in der Grundschule eingegangen sein und werden zum Monatsende wirksam. Rückwirkende Ab- bzw. Ummeldungen und Änderungen aufgrund des zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplanes müssen spätestens 14 Tage nach Schulbeginn vorliegen. |

|  |
| --- |
| Ermäßigungen KinderzahlDie Höhe der jeweiligen Gebühr/Beteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 v. H. je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) besucht.Die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch der Einrichtungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. |
| EinkommenZu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so gilt Satz 1 entsprechend.Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Als Grundlage für die Ermittlung des Einkommens wird auf die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) verwiesen. Zum Einkommen gehören auch öffentliche und private Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzeinkommen. Als Einkommen des Hortkindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.Abzugstatbestände1. Von den Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EstG erfolgt jeweils ein prozentualer Abzug in Form einer Pauschale für Einkommensteuer und Aufwendungen zur sozialen Sicherung (von 5 bis 50 %).
2. Das ermittelte Durchschnittsmonatseinkommen mindert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro.
 |